

Antrag

der Abgeordneten Dr. Christian Wirth, Dr. Gottfried Curio, Martin Hess, Dr. Bernd Baumann, Jochen Haug, Beatrix von Storch, Marc Bernhard, Jürgen Braun, Siegbert Droese, Peter Felser, Dietmar Friedhoff, Dr. Anton Friesen, Dr. Götz Frömming, Wilhelm von Gottberg, Armin-Paulus Hampel, Udo Hemmelgarn, Dr. Heiko Heßenkemper, Karsten Hilse, Nicole Höchst, Martin Hohmann, Leif-Erik Holm, Johannes Huber, Jörn König, Steffen Kotré, Dr. Rainer Kraft, Frank Magnitz, Dr. Lothar Maier, Volker Münz, Sebastian Münzenmaier, Christoph Neumann, Ulrich Oehme, Gerold Otten, Dr. Robby Schlund, Uwe Schulz, Thomas Seitz, Detlev Spangenberg, René Springer, Dr. Harald Weyel, Dr. Christian Wirth und der Fraktion der AfD

Konsequenzen aus Hanau ziehen – Kommunikation zwischen Behörden optimieren – Psychiatrisch Auffällige entwaffnen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Anfang November 2019 hat der mutmaßliche Amokläufer von Hanau, Tobias R., dem Generalbundesanwalt eine „Strafanzeige gegen eine unbekannt geheimdienstliche Organisation“ zukommen lassen. Dieses Dokument, das in weiten Teilen wortgleich mit dem später veröffentlichten Bekennterschreiben des R. zu seinem geplanten Amoklauf in Hanau ist, offenbart – auch für den psychiatrischen Laien unschwer erkennbar – die wahnhaftige Geisteswelt seines Urhebers. Es bot damit Anlass zu einer näheren Überprüfung seines Urhebers auf Gefährlichkeit und insbesondere auch auf eventuellen Waffenbesitz.

Gleichwohl veranlasste die Bundesanwaltschaft keine weitere Überprüfung des R. und unterrichtete auch keine andere Behörde über dessen auffälligen Geisteszustand. Zur Begründung beruft sich die Bundesanwaltschaft darauf, dass ihre ausschließliche Aufgabe die Strafverfolgung sei, nicht aber die Gefahrenabwehr. Angesichts des Umstandes, dass der mutmaßliche Täter seinen Amoklauf keine vier Monate später mit einer behördenbekannten Waffe ausgeführt hat, kann diese Erklärung nicht überzeugen.

Der Amoklauf von Hanau bietet daher Anlass zu prüfen, ob alle notwendigen rechtlichen Voraussetzungen vorliegen, damit die von einer Behörde, insbesondere von einer Staatsanwaltschaft, erlangte Kenntnis von Umständen, die den Verdacht des krankhaften Geisteszustands einer Person begründen, den für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden zu-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

gänglich gemacht werden kann. Insbesondere muss sichergestellt werden, dass die von einer Behörde, insbesondere einer Staatsanwaltschaft, erlangte Kenntnis von Umständen, die den Verdacht des krankhaften Geisteszustands einer Person begründen, unmittelbar zur Überprüfung von Waffenbesitz und, wenn dies der Fall ist, zur Überprüfung der persönlichen Eignung zum Umgang mit Waffen und Munition führt. Soweit insofern Gesetzeslücken vorhanden sind, sind diese zu schließen.

Unabhängig von möglicherweise erforderlich werdenden gesetzlichen Änderungen müssen alle Bundesbehörden, einschließlich der Bundesanwaltschaft, angewiesen werden, ab sofort die schon jetzt bestehenden rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, um bei Erlangung der Kenntnis von Umständen, die den Verdacht des krankhaften Geisteszustands einer Person begründen, die Überprüfung dieser Person auf Waffenbesitz herbeizuführen, um der Waffenbehörde die Möglichkeit zur Überprüfung der persönlichen Eignung zum Umgang mit Waffen und Munition zu eröffnen.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. zu prüfen, ob alle notwendigen rechtlichen Voraussetzungen vorliegen, damit die von einer Behörde, insbesondere von einer Staatsanwaltschaft, erlangte Kenntnis von Umständen, die den Verdacht des krankhaften Geisteszustands einer Person begründen, den für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden zugeleitet werden kann und alle in diesem Sinne ggf. notwendigen Gesetzesänderungen auf den Weg zu bringen,
 2. insbesondere gesetzlich sicherzustellen, dass die von einer Behörde, insbesondere einer Staatsanwaltschaft, erlangte Kenntnis von Umständen, die den Verdacht des krankhaften Geisteszustands einer Person begründen, unmittelbar zur Überprüfung von Waffenbesitz und, wenn dies der Fall ist, zur Überprüfung der persönlichen Eignung zum Umgang mit Waffen und Munition führt und
 3. alle Bundesbehörden, einschließlich der Bundesanwaltschaft, anzuweisen, ab sofort die schon jetzt bestehenden rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, um bei Erlangung der Kenntnis von Umständen, die den Verdacht des krankhaften Geisteszustands einer Person begründen, die Überprüfung dieser Person auf Waffenbesitz herbeizuführen, um der Waffenbehörde die Möglichkeit zur Überprüfung der persönlichen Eignung zum Umgang mit Waffen und Munition zu eröffnen.

Berlin, den 10. März 2020

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung

Anfang November 2019 hat der mutmaßliche Amokläufer von Hanau, Tobias R., dem Generalbundesanwalt eine „Strafanzeige gegen eine unbekannt geheimerdienstliche Organisation“ zukommen lassen. Dieses Dokument, das in weiten Teilen wortgleich mit dem später veröffentlichten Bekenntnisschreiben des R. zu seinem geplanten Amoklauf in Hanau ist, offenbart – auch für den psychiatrischen Laien unschwer erkennbar – die wahnhaftige Geisteswelt seines Urhebers: Er schildert darin ausführlich seine Überzeugung, von einem namentlich nicht bekannten Geheimdienst überwacht zu werden, der die Gedanken anderer Menschen lesen und sich in diese „einklinken“ könne. „In der Nacht vom 10. September 2001 auf den 11. September ... bekam ich einen Traum einge spielt, welcher so unangenehm war, dass man von einer Visualisierung der „Überwachung“ sprechen kann, und so stark wirkte, dass ich nachts im Bett aufwachte und ausrief „das kriegt Ihr zurück“, womit ich die Personen meinte, welche mich aktuell offensichtlich überwachten.“ R. glaubte aber nicht nur, überwacht zu werden, sondern auch, durch seine Gedanken und Analysen auf das Weltgeschehen zurückzuwirken: „Zusammengefasst lautete meine Strategieempfehlung für die USA: Phase 1, Fokussierung auf die Armee durch Stärkung des Militärs durch Krieg im Irak und Afghanistan, dann Phase 2 mit Stärkung der eigenen Wirtschaft mit Schwerpunkt das Ungleichgewicht in den Handelsbeziehungen mit Mexiko und China beseitigen. ... Meine Strategie wird aktuell in den USA umgesetzt! Dies ist eine große Ehre für mich!“ Des Weiteren war er überzeugt, vermittelt durch den ihn überwachenden Geheimdienst, der auch Einfluss darauf nehme, „welche Hollywoodfilme gedreht werden, bzw. welche Inhalte verfilmt werden“, die Ideen für Filmserien geliefert zu haben. Seine Schilderung fasst er wie folgt zusammen: „... gibt es etliche Ereignisse, die Weltgeschichte geschrieben haben, die auf meinen Willen zurückzuführen sind und ich könnte mich deshalb gut fühlen. Es wurden zwei verbrecherische Regime beseitigt, die USA justiert ihre Großstrategie nach meinen Vorstellungen aus und Hollywoodfilme wurden nach meiner Inspiration verfilmt.“

In einem offenen Brief an den Generalbundesanwalt (https://www.achgut.com/artikel/offener_brief_an_den_generalbundesanwalt_dr_peter_franke_zum_attentat_von) führt der Psychiater Professor Wolfgang Meins wie folgt aus: „Nach meiner fachpsychiatrischen Analyse des Täter-Manifests, die zweifellos – um es zurückhaltend zu formulieren – in den wesentlichen Zügen und Schlussfolgerungen von der großen Mehrheit des Faches geteilt werden würde, hat beim Täter ein psychiatrisches Syndrom aus einem schweren paranoiden Wahn mit zusätzlichen (wahnhaften) Größenideen, zumindest zeitweiligen akustischen Halluzinationen, sogenannten Ich-Störungen in Gestalt von Gedankenausbreitung, Gedankenentzug und Gedankeneingebung vorgelegen sowie eine Denkstörung in Form einer Denkzerfahrenheit.“ Damit bestand Anlass zu einer näheren Überprüfung des Urhebers der Anzeige auf Gefährlichkeit und insbesondere auch auf eventuellen Waffenbesitz.

Gleichwohl veranlasste die Bundesanwaltschaft keine weitere Überprüfung des R. und unterrichtete auch keine andere Behörde über dessen auffälligen Geisteszustand. Zur Begründung beruft sich die Bundesanwaltschaft darauf, dass ihre ausschließliche Aufgabe die Strafverfolgung sei, nicht aber die Gefahrenabwehr. Angesichts des Umstandes, dass der mutmaßliche Täter seinen Amoklauf keine vier Monate später mit einer behördenbekanntem Waffe ausgeführt hat, kann diese Erklärung nicht überzeugen. Vielmehr legt die Befassung der Bundesanwaltschaft mit der Person des mutmaßlichen Täters vor der Tat nahe, dass der Tod von 10 Menschen hätte verhindert werden können, wenn die Bundesanwaltschaft die bei ihr vorliegenden Erkenntnisse über den Geisteszustand des R. rechtzeitig an die für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden übermittelt hätte und diese Maßnahmen zu seiner Überprüfung ergriffen hätten – auch was den Waffenbesitz angeht. Dementsprechend müssen Maßnahmen ergriffen werden, um die Zusammenarbeit aller Behörden zu verbessern, um den von mutmaßlich geisteskranken Personen ausgehenden Gefahren zu begegnen.